

## S A T Z U N G

Über die Bebauungsplanerweiterung "Untere Grabenäcker" in  
Karlsbad-Iттersbach nach

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986  
(BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-  
Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4  
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen  
Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 23.10.1991 in  
öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanerweiterung "Untere  
Grabenäcker" in Karlsbad-Iттersbach als Satzung beschlossen.

### § 1

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung "Untere  
Grabenäcker" gelten die schriftlichen Festsetzungen des  
Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" soweit nachfolgend nichts  
anderes geregelt ist.

### § 2

In Abänderung von § 6 des Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker"  
sind im Geltungsbereich der Erweiterung an den mit Pflanzgebot  
belegten Stellen bodenständige, hochstämmige Laubgehölze zu er-  
richten. Grundstücke, die nicht mit einem besonderen Pflanzgebot  
belegt sind, müssen mit zwei hochstämmigen bodenständigen Obst-  
bäumen bepflanzt werden.

### § 3

~~Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.~~

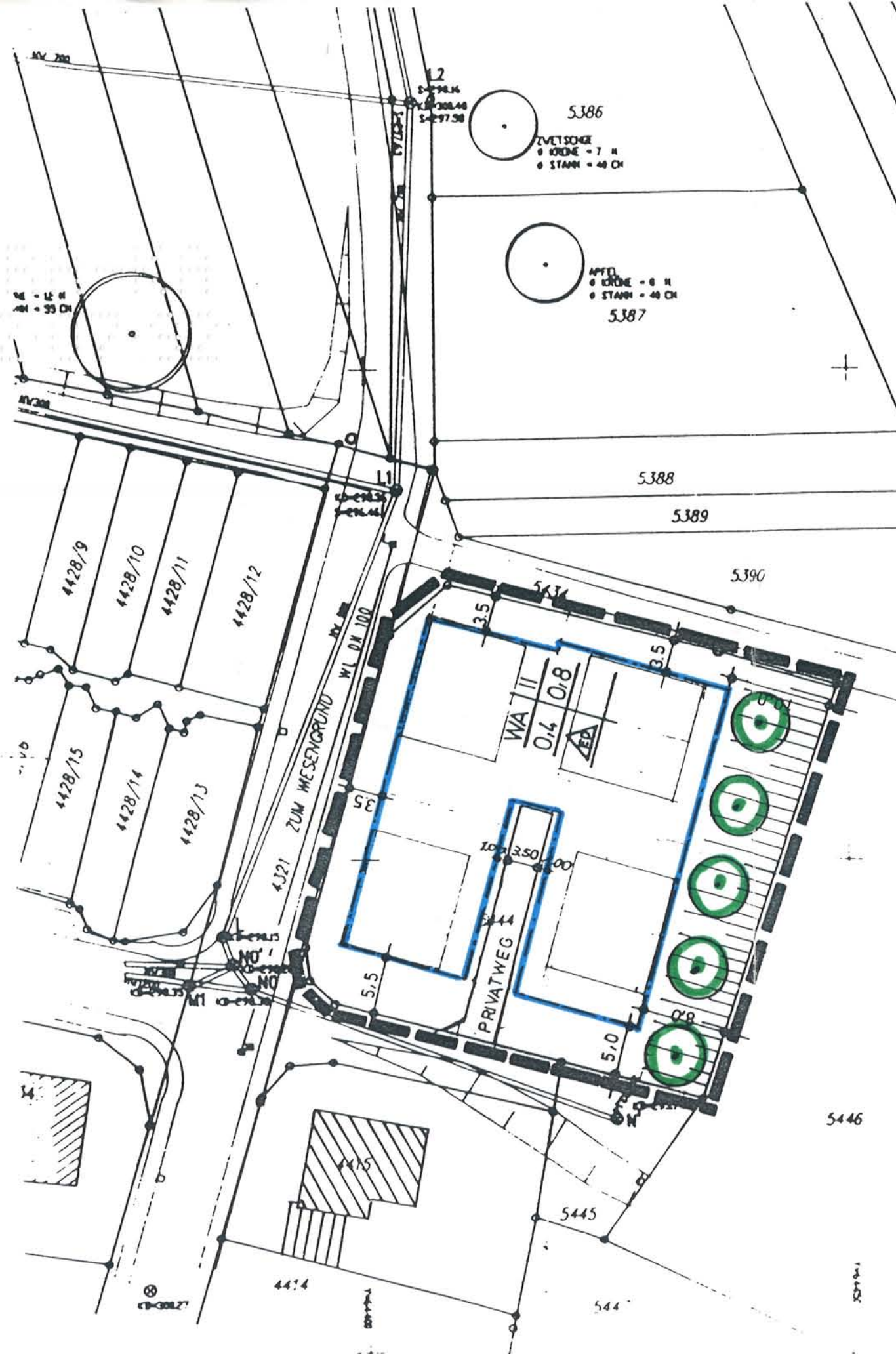
### ~~§ 4~~

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach  
§ 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Karlsbad, 23. Oktober 1991



(Geeder)  
Bürgermeister



5386  
ZWETSCHKE  
Ø KRÖNE = 7 m  
Ø STAMM = 40 cm

5387  
APTEL  
Ø KRÖNE = 8 m  
Ø STAMM = 40 cm

- = Geltungsbereich der Beb.-planerweiterung
- = Baugrenze
- ⊙ = Pflanzgebot für bodenständige hochstämmige einheimische Laubgehölze
- WA = Gebietsbezeichnung
- II = Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 = Grundflächenzahl
- 0,8 = Geschossflächenzahl
- △ED = Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

GEMEINDE KARLSBAD

Karlsbad, 23. Oktober 1991  
  
 (Seeger)  
 Bürgermeister